

Beschluss Nr. 311/2026

Schwyz, 21. April 2026 / ju

Motion M 19/25: Unnötige Hürden aufheben, Anlassbewilligung anpassen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 12. Dezember 2025 haben Kantonsrat Andreas Imbaumgarten und vier Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, SRSZ 333.100) vom 10. September 1997 regelt "zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und der Jugend, sowie zum Vollzug des Bundesrechts die Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeiten und den Handel mit alkoholischen Getränken" (§ 1 Abs. 1). Es führt damit das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG, SR 680) aus.

Unter § 1 Abs. 2 Gastgewerbegesetz wird das Verständnis einer gastgewerblichen Tätigkeit wie folgt definiert:

- a) die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle;*
- b) das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.*

Während lit. a nach wie vor dem Zweck des Schutzes von Gesundheit und Jugend nach § 1 Gastgewerbegesetz entspricht, trägt lit. b kaum noch dem definierten Zweck bei. Gleichzeitig stellt er für kulturelle und private Veranstaltungen eine Hürde dar, die kaum mehr zu rechtfertigen ist und zu Rechtsunsicherheit führt, wie folgende zwei Beispiele zeigen:

Beispiel 1: Für eine Familienfeier wird das lokale Jungwachtlokal gemietet. Die Familienmitglieder bringen ein Salat- und Kuchenbuffet mit, vor Ort wird grilliert. Getränke werden vom Getränkehändler bestellt und geliefert. Die Kosten trägt der frisch pensionierte Senior, welcher eingela-

den hat. Obwohl für die Gäste keine Kosten anfallen, keine Getränke verkauft werden und das Essen selbst mitgebracht wird, ist für die Familienfeier eine Bewilligung gemäss § 5 Abs. 1-3 Gastgewerbegesetz nötig, weil für die Raummiete eine Gebühr anfällt.

Beispiel 2: Drei Personen gründen ein Ländlertrio. Da sie den Proberaum von einer lokalen Schreinerei günstig zur Verfügung gestellt bekommen, möchten sie ihren ersten Auftritt als Dank bei der Schreinerei durchführen. Es wird ein kleines Buffet mit Chips und alkoholfreien Getränken sowie Bier und Most aufgestellt. Eine Preisliste gibt es nicht, stattdessen verweisen die Musiker auf eine Hutkollekte, die beim Ausgang platziert ist. Für diese Veranstaltung ist keine Anlassbewilligung nötig, da das Trio für die Veranstaltung keine Miete bezahlt und für die Getränke kein Entgelt verlangt wird. Wäre diese Veranstaltung hingegen im Proberaum, befände sich das Trio bereits in einem Graubereich, da für den Raum eine Miete entrichtet wird.

Die beiden Beispiele zeigen, dass die aktuelle Regelung der Bewilligungen vielleicht gut gemeint ist, jedoch zu Rechtsunsicherheit und teilweise nicht gerechtfertigtem bürokratischen Aufwand führt. Hinzu kommt, dass gemäss § 16 Abs. 1 Gastgewerbegesetz die Gemeinden für den Vollzug zuständig sind und sie, wie in § 13 Abs. 1 lit. b festgehalten, Gebühren für Anlassbewilligungen zwischen Fr. 20.– und Fr. 200.– verlangen können. Mit dieser Gebühr werden Vereinen, freiwillig Engagierten und Kulturschaffenden unnötige Hürden in den Weg gelegt. Mit dem grossen Spielraum bei den Gebühren von Faktor 10 wird zudem eine Ungleichbehandlung unter den Gemeinden geschaffen, für welche es kaum zu rechtfertigende Gründe gibt.

In diesem Sinne bitten wir den Regierungsrat, das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 10. September 1997 wie folgt zu ändern:

§ 1 Abs. 2 lit. b sei ersatzlos zu streichen.

Wir danken dem Regierungsrat für das wohlwollende Aufgreifen unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100) auferlegt Personen, welche eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, einer Bewilligungspflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und der Jugend. Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt nach § 1 Abs. 2:

- a) die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle;
- b) das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.

Während die Motionäre bei der Definition nach § 1 Abs. 2 Bst. a GGG den Zweck zum Schutz der Gesundheit und Jugend sehen, erscheint ihnen mit der Formulierung von § 1 Abs. 2 Bst. b GGG der Zweck des Gastgewerbegesetzes nicht erfüllt. Sie führen zur Veranschaulichung zwei Beispiele auf und beantragen die Aufhebung der besagten Bestimmung.

Gastgewerbliche Tätigkeiten umfassen ein weites Spektrum. Sie gehen vom kleinen Imbissstand mit minimaler Infrastruktur bis hin zur Generalversammlung einer lokalen Bank, welche ihre Aktionäre in einer Mehrzweckhalle mit einem Caterer verpflegt. Auch wenn in § 1 Abs. 2 Bst. b GGG

vom «entgeltlichen Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen» die Rede ist, muss berücksichtigt werden, dass darunter nicht nur einzelne Räume, sondern auch grössere Lokalitäten fallen. Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist von einem erhöhten Sicherheitsrisiko auszugehen, welches je nach Anlass und Grösse unterschiedlich sein kann. Neben den Gefahren im Zusammenhang mit Alkohol, Bränden, verdorbenen oder ungeniessbaren Lebensmitteln kommen beispielsweise auch Lärm, Verschmutzung, Verkehrsüberlastungen oder witterungsbedingte Risiken sowie Organisationsrisiken in Bezug auf ungenügende Sicherheits-Notfallplanung in Frage. Mit dem Anknüpfungspunkt der gastgewerblichen Tätigkeit trägt das GGG diesen unterschiedlichen Realitäten Rechnung.

Personen, welche gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben, werden aufgrund der Bewilligungspflicht an die zuständige Gemeinde verwiesen. Im Bewilligungsprozess wird die Art und Grösse der beabsichtigten Tätigkeit geprüft und die sicherheitsrelevanten Punkte beurteilt. Bei Bedarf wird der Informationsfluss zum Veranstalter selbst und falls nötig zu den Blaulichtorganisationen, Brandschutzbewilligungsbehörden, dem Lebensmittelinspektorat oder Weiteren hergestellt.

Die Bewilligung der Gemeinde kann zum Schutz der Gesundheit, der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden. Oftmals werden Auflagen gemacht, um beispielsweise dem Lebensmittelgesetz, Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes, zu Flüssiggas, zum Schallschutz, dem Schutz vor Passivrauchen oder ähnlichen Regulierungswerken zum Durchbruch zu verhelfen. Gleichzeitig kann eine Gemeinde auf diese Weise sicherstellen, dass etwa ein Sanitätsdienst, ein Sicherheitsdienst, ein Verkehrsdienst vor Ort sind, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird oder für die Abfallentsorgung gesorgt ist.

2.2 Anmerkungen zu den von den Motionären aufgebrachten Beispielen

Die von den Motionären aufgebrachten Beispiele zeigen exemplarisch, dass sich Organisatoren eines Anlasses oftmals der Risiken einer Veranstaltung nicht bewusst sind und deren Kontrolle bei zunehmender Grösse der Veranstaltung schwieriger zu handhaben ist.

2.2.1 Beim Bewilligungsgesucheingang zur Familienfeier in der lokalen Jungwachtunterkunft fragt sich die sicherheitsbeauftragte Person der Gemeinde, ob die Brandschutzvorschriften eingehalten werden, die maximale Belegungszahl definiert ist, Fluchtwege freigehalten werden, der Gasgrill geprüft ist, die Parksituation geklärt ist und ob WC-Anlagen ausreichend vorhanden sind. Der Bewilligungsinhaber oder die von ihm beauftragten Personen haben zudem sicherzustellen, dass am Anlass sowie in deren Umgebung für Ruhe, Ordnung und Sicherheit gesorgt ist. Insbesondere ist dafür einzustehen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

2.2.2 Es trifft nicht zu, dass im zweiten genannten Beispiel keine gastgewerbliche Bewilligung eingeholt werden müsste. Die Wegleitung zum GGG, welche auf der Webpage des Kantons zu finden ist, hilft insofern bei der Auslegung, als dort verankert ist, dass Kollekten oder ähnliches als Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Bst. a GGG gelten. Auch hier wird sich eine sicherheitsbeauftragte Person fragen, ob die Brandschutzvorschriften in der Schreinerei auch in Bezug auf tätigkeitsfremde Veranstaltungen eingehalten werden, die maximale Belegungszahl definiert ist, genügend Fluchtwege vorhanden und freigehalten werden, die Parkplatzsituation geklärt ist und WC-Anlagen ausreichend zur Verfügung stehen. Sodann ist sicherzustellen, dass der Jugendschutz bei der Abgabe von Alkohol eingehalten wird.

2.3 Fazit

Der Bewilligungsprozess dient in erster Linie dem Bewusstmachen potenzieller Gefahren und in zweiter Linie der Eindämmung dieser Gefahren. Gerade Freiwilligen oder Vereinen, wie sie die

Motionäre hervorheben, wird damit eine Hilfestellung zum Risikomanagement flexibel skalierbar je nach Grösse und Art des Anlasses gewährt. Zudem gilt es zu beachten, dass bei grösseren Anlässen in Hallen und Mehrzweckgebäuden akzentuiert, jedoch auch bei kleineren angemieteten Räumlichkeiten, verschiedene Akteure (Vermieter, Veranstalter, Lieferanten und Hilfspersonal) involviert sind, womit die Zuweisung der Verantwortlichkeiten für das Gefahrenmanagement nötig wird. Zur Gefahrenabwehr erachtet der Regierungsrat deshalb die Beibehaltung von § 1 Abs. 2 Bst. b GGG für angezeigt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 19/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber